

AGB Fugarbeiten

Die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses wird nur unter Berücksichtigung der von uns eventuell vorgenommenen Streichungen bzw. Erläuterungen / Ergänzungen als verbindlich anerkannt. Die im Angebot aufgeführten Einheitspreise haben nur in Verbindung mit den nachfolgenden Bedingungen Gültigkeit. Sollten uns Vorbemerkungen aus dem Leistungsverzeichnis nicht, oder nur teilweise bekannt gemacht worden sein, die für die Preisgestaltung von Bedeutung sind, so ist unser Angebot als vorläufig zu betrachten.

Grundlage unseres Angebotes bzw. unserer Leistungserbringung ist die VOB in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung, die geltenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), die anerkannten Regeln der Technik sowie die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller.

Allgemeine Angebotsbedingungen Fugarbeiten

- Die Mindestvorlaufzeit für den Abruf von Leistungen beträgt 6 Werktage. Sollte trotz abgestimmter Termine eine Leistungserbringung, aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein, wird als Aufwandsentschädigung der 1,5fache Preis der Baustelleneinrichtung berechnet.
- Die Arbeitsdurchführung (außer Kerbschnitte im Frischbeton) erfolgt Montag - Samstag von 5.00Uhr bis 20.00Uhr. Ist Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit notwendig, wird ein Zuschlag von 25% auf den Einheitspreis berechnet. Bei Nacharbeit beträgt die Zulage 15% auf den Einheitspreis.
- Soweit nicht anderweitig im Angebot enthalten, sind Verkehrssicherung, verkehrsrechtliche Anordnungen, Sperrung bzw. Sicherung der Arbeitsbereiche oder Winterdienst bauseitige Leistungen (kostenneutral für AN).
- Säuberung und Räumung des Arbeitsbereiches vor den Schneid- und Verfüllarbeiten ist Sache des AG.
- Das Baufeld muss jederzeit mit LKWs (12to) erreichbar sein. Erforderliche Baubehelfe, wie Rampen oder Aufstandsflächen sowie deren Rückbau sind Sache des AG und müssen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- Auf Kabel bzw. Induktionsschleifen innerhalb der Decke bzw. der Fugen ist im Vorfeld hinzuweisen. Die verantwortlichen Mitarbeiter des AN sind vor Ort einzuweisen.
- Eindeutige Lagevorgabe der Fugen, Trennschnitte, Bohrungen oder Sanierungsbereiche durch den AG.
- Ist gemäß Leistungsbeschreibung eine Absaugung von Schneidschlamm gefordert, wird dieser von uns unmittelbar zum Baufeld deponiert. Sollte eine anderweitige Verfahrensweise notwendig sein, so kann die Schneidschlämme gegen zusätzliche Vergütung aufgenommen und auf eine Kippstelle des AG im Baustellenbereich transportiert werden.
- An Einbauten, Schächte, aufgehende Bauteile oder noch vorhandene Schalung kann technisch bedingt nur bis Anschlag Blattschutz herangeschnitten werden.
- Für Fugenabdichtungen kommen unter Umständen entsprechende Flüssigprimer zur Anwendung. Diesbezügliche verarbeitungsbedingte Primerränder an den Fugenkanten können nicht vermieden werden.
- In Absprache mit dem AN hat der AG zur kostenlosen Entsorgung von Ausbaumaterial entsprechende Container bereitzustellen, falls diese Leistungen nicht im Angebot enthalten sind.

Garantiebestimmungen, Haftungsausschluss

- Die Gewährleistung beginnt spätestens 12 Tage nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung bzw. Rechnungslegung durch den Auftragnehmer oder mit dem Tage der Inbetriebnahme / Nutzung (auch durch Baustellenverkehr). Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen, falls durch den weiteren Bauablauf oder durch widrige Umstände Schäden am Gewerk abzusehen sind.
- Folgende Leistungen erfolgen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung: Trennschnittarbeiten, Bohrarbeiten, Ausräumen von Fugen, jegliche Aufbrucharbeiten, Waschbetonoberflächen, Sanierung von Rissen in Asphalt und Beton (da Ursache unbekannt)
- Die Gewährleistung erstreckt sich unter Einhaltung der behördlichen Auflagen sowie den gemäß Herstellerangaben des Fugensystems erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durch den Betreiber, auf einen Zeitraum von 2 Jahren für Wartungsfugen gemäß DIN 52460 und VOB/B § 13 (4) 1.
- Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind mechanische Beschädigungen sowie Schäden durch unsachgemäße Pflege unseres Gewerkes. Für Beschädigungen von Fugenabdichtung durch Pflanzendurchwuchs können wir keine Gewährleistung übernehmen. Hierbei handelt es sich um Schäden durch höhere Gewalt.
- Bei unzureichenden Verarbeitungsbedingungen, welche der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, können unter Umständen Vergussarbeiten nur mit zusätzlichem Aufwand (Trocknungsarbeiten bzw. Zulagen für geringere Leistungsansätze aufgrund des Taupunktes etc.) ausgeführt werden. Diese zusätzlichen Leistungen müssen vom AG im Vorfeld gesondert beauftragt und vergütet werden.

Schlussbestimmungen

- Soweit nicht anders vermerkt, halten wir uns an unser Angebot 3 Monate gebunden.
- Es gelten die Zahlungsbedingungen nach VOB/B.
- Gerichtsstand ist Jena